

Anlage zur Orientierungshilfe

„Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII“

Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen Angelegenheiten des täglichen Lebens („Alltagsorge“) in Abgrenzung zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher bei einer Pflegeperson in Vollzeitpflege, so hat diese unabhängig von der Sorgerechtsvergabe bestimmte Rechte und Pflichten im Rahmen der Betreuung und Versorgung des Pflegekindes. Im gemeinsamen Alltag mit dem Pflegekind müssen Pflegepersonen handlungsfähig sein und gewisse Entscheidungen selbst bestimmen können. Dabei sehen sie sich häufig mit der Frage konfrontiert, welche Entscheidungen sie selbst treffen dürfen und welche Entscheidungen den Personensorgeberechtigten obliegen.

Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen (Alltagsorge) regelt § 1688 BGB, der Pflegepersonen eine Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens einräumt, sofern der Inhaber der elterlichen Sorge nicht etwas anderes erklärt. Rechtlich handelt es sich bei diesen Befugnissen um eine Vertretung des Personensorgeberechtigten bei der Ausübung von dessen Sorgerecht:

§ 1688 BGB

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.

Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.

§ 1629 Abs. 1 Satz gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt.

Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Entscheidungen in **Angelegenheiten des täglichen Lebens („Alltagsorge“)** sind nach § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Nicht dazu gehören Entscheidungen in **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung**. Diese sind Grundentscheidungen und nur von den Personensorgeberechtigten zu treffen, da sie schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes nach sich ziehen können.

Die „**Alltagsorge**“ betrifft viele Angelegenheiten des täglichen Lebens, wie die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsorge, die Kindergarten- und Schulsorge, die Vermögensorge und die Befugnis, bestimmte Sozialleistungen geltend zu machen.

Brauchen Pflegeeltern Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z. B. Schulwechsel, Genehmigung von Operationen), dann müssen sie sich die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund/Pfleger) einholen. Es empfiehlt sich grundsätzlich, das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu entscheidungsrelevanten Angelegenheiten im Sinne dieser Anlage zur Orientierungshilfe möglichst frühzeitig, z.B. im Rahmen von Hilfeplangesprächen, einzuholen.

Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 1688 Abs. 3 BGB die Befugnisse der Pflegeperson einschränken. Die Beteiligten sollen in solchen Fällen das Jugendamt einschalten. Das Jugendamt soll zwischen den Beteiligten vermitteln.

„Spätestens bei der Aufstellung des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII sollte dem PSB der Inhalt des § 38 und des § 1688 BGB bekannt gemacht werden. Ist erkennbar, dass es diesbezüglich zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den unmittelbar Beteiligten kommen kann, so können schriftliche Vereinbarungen für den Einzelfall sinnvoll sein. Voraussetzung ist natürlich, dass sie der Hilfemaßnahme nicht entgegenstehen. Falls das Einvernehmen durch die Vermittlung des JA nicht hergestellt werden kann, bleibt als letztes Mittel, eine gerichtliche Entscheidung nach § 8 a Abs. 2 anzustreben. Es ist jedoch zu bedenken, dass in einem solchen Falle die pädagogischen Maßnahmen in Frage gestellt werden können. Im Allgemeinen zahlt es sich aus, in Beratungen und Vermittlungen viel Kraft zu investieren.“ (Kun-
kel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, Rn. 25).

Das Familiengericht kann die Befugnisse der Pflegeperson im Rahmen der Alltagsorge gemäß § 1688 Abs. 3 BGB nur einschränken oder ausschließen, nicht aber erweitern. Die Voraussetzung des familiengerichtlichen Eingriffs ist, dass dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Bei Gefahr im Verzuge (im Sinne von § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB) ist in jedem Fall eine Vertretungsbefugnis durch die Pflege- oder Erziehungsperson gegeben mit der Maßgabe, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Entscheidung zu informieren sind.

Angelegenheiten des täglichen Lebens	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
<p>Aufenthaltsbestimmungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienurlaub, „gewöhnliche“ Ferienerreisen auch ins Ausland¹ (hierbei ist eine schriftliche Reiseerlaubnis der PSB empfehlenswert, z.B. zur Vorlage bei Grenzkontrollen) - Reisen im Rahmen von Schulveranstaltungen (auch ins Ausland), mit Vereinen, Jugendgruppen, Freunden - An- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt² 	<p>Aufenthaltsbestimmungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernreisen, Reisen in (politische) Krisengebiete oder bei Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes³, Survival-Urlaub - 1 Jahr Schüleraustausch - Auswanderung
<p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernährung - regelhafte Gesundheitsvorsorge und Arztbesuche - Einwilligung in Datenschutzerklärung in Arztpraxen - Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen - Zustimmung zur Einschulungsuntersuchung⁴ - Wiederholung von Schutzimpfungen - Entscheidungen über ärztlich befürwortete Therapien wenn diese keine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben 	<p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentscheidung über Impfen oder Nicht-Impfen gegen eine bestimmte Infektionskrankheit⁵ (nicht bei Wiederholungen: soweit die Impfung eine oder mehrere Wiederholungen oder Auffrischungen erforderlich macht, ist die Entscheidung sinnvollerweise nur einheitlich zu treffen⁶) - Anmeldung/Vorstellung z.B. zur kinder- und Jugendpsychiatrischen Diagnostik/Behandlung im SPZ⁷ - Die Einwilligung in langwierige Behandlungen sowie medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind (dh. auch planbare Operationen)⁸ - Kieferorthopädische Behandlungen - Narkosen

¹ Staudinger/Salgo 2000, § 1687 BGB Rn 40; vgl. Kammergericht, Beschl. v. 2.2.2017 – 13 UF 163/16; vgl. KG (13. Zivilsenat), Beschl. v. 29.07.2016 – 13 UF 106/16

² § 17 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

³ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.08.2014 – 5 WF 115/14; vgl. OLG Frankfurt a.M. (5. Senat für Familiensachen), Beschl. v. 21.07.2016 – 5 UF 206/16

⁴ Alle Kinder, die in Baden-Württemberg eingeschult werden, müssen an der Einschulungsuntersuchung teilnehmen. Eine Information der Sorgeberechtigten darüber, dass die Untersuchung ansteht und stattfindet, ist empfehlenswert

⁵ vgl. BGH, Beschluss vom 03.05.2017 – XII ZB 157/16

⁶ Es wird empfohlen, die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten mit dem Zusatz einzuholen, dass mit der Zustimmung zur ersten Impfung auch die Zustimmung zu Folgeimpfungen zur Herstellung/Aufrechterhaltung des Impfschutzes verbunden ist.

⁷ Ein SPZ gilt als nachgeordnete Spezialambulanz; Behandlung hat u.U. erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes; Zustimmung des Inhabers der Personensorge für Anmeldung und Vorstellung erforderlich. In der Praxis werden teilweise auch Vorstellungsempfehlungen von Jugendämtern akzeptiert.

⁸ Vgl. Palandt 2014, § 1628 Rn. 7

<p>Kindergarten/Schule/Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Elternabenden - Zeugnisse unterschreiben - Entschuldigungen im Krankheitsfall - Zustimmung zu Klassenfahrten (auch ins Ausland, s. oben) - Besuch von Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Ausflügen und anderen Sonderveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ohrringe, Piercing, Tätowierung - Medikamentenbehandlung mit erheblichen Auswirkungen (z.B. ADHS-Medikation)⁹ - Erlaubnis zur Ausübung von Extremsportarten <p>Kindergarten/Schule/Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung, ob und wann das Kind eine Kindertageseinrichtung/Krippe/einen Kindergarten besucht¹⁰ - Wahl des Kindergartens/ der Kindertageseinrichtung¹¹ - Entscheidung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Tagemutter), sofern der Umfang über eine stundenweise Betreuung hinausgeht - Schulische Maßnahmen und Entscheidungen (Wahl der Schulart, Früh- und Spätereinschulungen, Schulwechsel)¹² - Entscheidung über das Abschließen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrags.
<p>Vermögenssorge¹³</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld. Bei der Verwaltung des Taschengeldes ist § 9 Nr. 2 SGB VIII zu beachten: Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten 	<p>Vermögenssorge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung eines Sparbuches¹⁵ - Erbschaften und Schenkungen - Ausschlagung einer Erbschaft¹⁶ - Grundbesitz

⁹ Vgl. OLG Bamberg, Beschl. v. 26.08.2002 – 7 UF 94/02

¹⁰ Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.07.2004 – 9 UF 89/04; vgl. VG Köln (19. Kammer), Urteil v. 01.03.2013 – 19 K 2690/11; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.11.2008 – 3 UF 334/07, vgl. Kunkel 2018, § 38 Rn. 12

¹¹ Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.07.2004 – 9 UF 89/04; vgl. VG Köln (19. Kammer), Urteil v. 01.03.2013 – 19 K 2690/11; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.11.2008 – 3 UF 334/07

¹² Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 07.12.2010 – 10 UF 186/10; BVerfG, Beschl. v. 04.12.2002 – 1BvR 1870/02; OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.07.2004 – 9 UF 89/04; OLG Köln, Beschl. 04.06.2004 – 4 WF 4/04

¹³ Eine Dokumentation über die sachgerechte Verwaltung und Verwendung der Gelder des Pflegekindes durch die Pflegeeltern wird empfohlen.

¹⁵ Der Inhaber der Vermögenssorge hat Zugriff auf alle Konten des Kindes; Sparguthaben zählt zum Vermögen des Kindes oder Jugendlichen; Pflegeeltern ist zu empfehlen, Sparbücher im eigenen Namen mit Verwendungszweck für das Pflegekind zu eröffnen. Ältere Kinder und Jugendliche sollten mit einer Kontovollmacht ausgestattet werden.

¹⁶ Vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 16.04.2002 – 15 W 38/02

<p>junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung von kleinen Geldgeschenken - Verwaltung des Arbeitsverdienstes, mit zunehmender Reife sollten die Jugendlichen einbezogen werden <p>Gesetzliche Vertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von Mitgliedsausweisen (z.B. Büchereiausweis, Vereine etc.) - Begleitung bei gerichtlichen Verfahren/Strafverfahren/polizeilichen Vernehmungen, nur, wenn Begleitung durch Sorgeberechtigte „dem Kindeswohl abträglich sein würde“, die Begleitung durch Sorgeberechtigte „nicht möglich ist, weil – nach Vornahme angemessener Anstrengungen – kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist, oder aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährden würde.“¹⁴ 	<p>Gesetzliche Vertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von Kinderausweis/Pass¹⁷ - Begleitung bei gerichtlichen Verfahren/Strafverfahren/polizeilichen Vernehmungen¹⁸ - Prozesse im Namen des Pflegekindes führen - Kredit-, Leasing- oder längerfristige Mietverträge - Kaufverträge, die über das Taschengeld und den alltäglichen Bedarf hinausgehen - Anmeldung zum Führerschein/ betreuten Fahren¹⁹
<p>Religiöse Kindererziehung²⁰</p> <p>Im Rahmen der bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Teilnahme an religiösen Feiern - Entscheidung über Teilnahme an Gottesdiensten²¹ - Entscheidung über Teilnahme an kirchlichen Freizeiten 	<p>Religiöse Kindererziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentscheidung über die religiöse und weltanschauliche Erziehung eines Kindes²⁴ <p>Aber: Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) wird Kindern altersstufenweise zugebilligt: Ab 14 Jahren volle Religionsmündigkeit, d.h. freie Bestimmung über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit</p>

¹⁴ Vgl. Art. 15 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016

¹⁷ Vgl. 6.1.3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, Fassung vom 17.12.2009; vgl. auch 6.1.3.7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, in der Fassung vom 17.12.2009: Pflegepersonen können Pass für das Kind beantragen, wenn das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Pflegeperson übertragen hat. Zum Nachweis ist die Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.

¹⁸ Vgl. Art. 15 Abs. 1 und 3 Richtlinie (EU) 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016; Ausnahme: Art. 15 Abs. 2

¹⁹ Vgl. AG Hannover, Urteil v. 14.10.2013 – 609 F 2941/13

²⁰ Vgl. Hildegund/Sünderhauf-Kravets in: Münder/Wiesner/Meysen 2011, Kinder- und Jugendhilferecht, 7.7 Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG): Religiöse (Kinder-) Erziehung umfasst die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, das Aufsuchen religiöser Stätten, Teilnahme an religiösen Handlungen (z.B. Fasten, Ernährungsregeln), auch: tragen religiöser Kleidung wie Kopftuch), Teilnahme am schulischen Religionsunterricht sowie religiöse Unterweisung durch eine Glaubensgemeinschaft und jede andere Vermittlung religiöser Überzeugungen und Werte.

²¹ Vgl. Kufner/Schönecker, in: Handbuch Pflegekinderhilfe 2011, S. 69

<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Teilnahme an kirchlichen Gruppen (Pfadfinder, Jungschar etc.) <p>Internet, mediale Geräte, Social Media und Privatsphäre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb/Überlassung eines Handys - Abschluss/Überlassung eines Mobilfunkvertrages im Namen der Pflegeeltern²² - Entscheidung über Handynutzung (oder andere mediale Geräte) und Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch²³ 	<p>zu einer Religion oder Weltanschauung²⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taufe, Kommunion, Konfirmation, Religionswechsel, Ein- und Austritt²⁶ - An- oder Abmeldung vom Religionsunterricht²⁷ <p>Internet, mediale Gräte, Social Media und Privatsphäre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über die Veröffentlichung von Bildern eines minderjährigen Kindes im Internet (Homepages, Social Media wie Facebook etc.)²⁸
<p>Geltendmachung von Leistungsansprüchen: Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind²⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung und Verwaltung der o.g. Leistungsansprüche für das Kind (Kind selbst ist Inhaber der Ansprüche) - Beantragung von Pflegeleistungen nach dem SGB XI³⁰ - Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Kindes 	<p>Geltendmachung von Leistungsansprüchen: Leistungen der Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einen Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen haben die Personensorgeberechtigten.³¹ Ist das Recht, Anträge auf Hilfe zur Erziehung zu stellen, als Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Vormund/Pfleger übertragen, so steht ihm das Antragsrecht zu.

²⁴ Vgl. §§ 1, 3 und 6 RKEG

²² Vgl. DIJuF Rechtsgutachten 4.1.2018 – SN_2017_1178 Ho, JAmt 2018, 251, Aber: ggf. greift § 107 BGB und es bedarf einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

²³ Vgl. DIJuF Rechtsgutachten 4.1.2018 – SN_2017_1178 Ho, JAmt 2018, 251

²⁵ § 5 Satz 1 RKEG

²⁶ Vgl. Küfner/Schönecker, in: Handbuch Pflegekinderhilfe 2011, S. 69

²⁷ Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 18.04.2013 – II-12 UF 108/12

²⁸ Vgl. §§22, 23 und 33 KunsUrhG; vgl. DIJuF Rechtsgutachten, 2.11.2016 – ES 7.120 Lh, JAmt 2017, 27-30

²⁹ § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB, DIJuF-Stellungnahme vom 29.06.2018 zur Anfrage des StJA Karlsruhe vom 09.04.2019

³⁰ Vgl. DIJuF-Stellungnahme vom 29.06.2018 zur Anfrage des StJA Karlsruhe vom 09.04.2019: Informationsrecht der Eltern; Information der Eltern über Feststellung eines Pflegegrads

³¹ § 27 Abs.1 SGB VIII

	<p>Namensänderung</p> <ul style="list-style-type: none">- Hier entscheiden nur die Sorgeberechtigten. Allerdings kann das Familiengericht ein Pflegekind in eine Pflegefamilie einbenennen. Der Antrag hierfür ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts.³²
--	--

Die Aufzählung an Entscheidungs- und Vertretungsbefugnissen in Angelegenheiten des täglichen Lebens und in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist **beispielhaft** und nicht abgeschlossen.

Eva Stritzinger
Yvonne Fries
Dr. Jürgen Strohmaier
KVJS-Landesjugendamt
Referat 43 Hilfe zur Erziehung
Stand: September 2019

³² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.08.1980, zuletzt geändert am 11.02.2014, Zweiter Abschnitt, Nr.6 und 7